



MERKBLATT ZUR DURCHFÜHRUNG DER PRAXISWOCHE

I. Wahl der Praxisstelle

Die Praktikantin/der Praktikant wählt die Praxisstelle in Absprache mit der Tutorin/dem Tutor aus. Die Praxiszeit darf erst begonnen werden, wenn ein Genehmigungsvermerk der Schule vorliegt.

Der Praktikumsort darf nicht weiter als 40 km von Meldorf entfernt liegen. Die Schule behält sich vor die Auswahl abzulehnen, wenn der Praktikumsort sich beispielsweise außerhalb der vereinbarten 40km-Zone befindet oder die Praktikumsstelle für einen Ausbildungsgang oder eine Jahrgangsstufe oder aus persönlichen Gründen für eine Schülerin/einen Schüler nicht geeignet ist.

Ein Praktikumsplatz außerhalb der 40-km-Zone darf angenommen werden, wenn

1. das Einverständnis der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer bzw. der Tutorin/dem Tutor erfolgte.
2. ein Praktikumsplatz in einer vergleichbaren Einrichtung innerhalb der 40-km-Zone nicht verfügbar ist.
3. praktikumsbedingt Mitfahrgelegenheiten wegfallen.
4. die allein erziehende Mutter bzw. der allein erziehende Vater erhebliche Erleichterungen durch einen wohnortnahen Praktikumsplatz erfährt.
5. vornehmlich geprüft wurde, ob es eine Möglichkeit gibt, einen Praktikumsort entlang des Schulweges einer Schülerin/eines Schülers zu finden.

Ein Praktikum sollte nicht in einer Einrichtung absolviert werden, in der nahestehende Familienangehörige der Schülerin/des Schülers in der Praxiszeit arbeiten.

In der **Fachschule** müssen die Schüler/innen mindestens zwei unterschiedliche Arbeitsfelder durch die Wahl der Praktikumsstelle abdecken. Von Schülerinnen und Schülern, die keine einschlägige Ausbildung (Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent) nachweisen können, müssen 330 (Zeit-) Stunden der Praxiszeiten in den ersten zwei Jahren der Ausbildung im Elementarbereich (z.B. Krippe, Kindergarten) abgeleistet werden. Es muss während der Ausbildung mindestens eine Praxiszeit in der Alterszielgruppe über 6 Jahren abgeleistet werden.

In der **Berufsfachschule** wählen die Schüler/innen zwei unterschiedliche Einrichtungen ihres Berufsfeldes für ihre Praktika. Dies schließt alle Kindertagesstätten sowie die Astrid-Lindgren-Schule ein.

II. Ausbildungsplan und Anleitung

Der **generelle Ausbildungsplan** wird von den Praktikumsstellen erstellt, indem sie Leitideen für die sozialpädagogische Arbeit der Schülerinnen und Schüler der BFS bzw. FS formulieren.

Der individuelle Ausbildungsplan wird unter Berücksichtigung der Leitideen des generellen Ausbildungsplanes, der schulischen Praktikumsaufgaben und gegenseitiger Erwartungen gemeinsam mit der Anleiterin/dem Anleiter in den ersten 14 Tagen erstellt.

Laut der Handreichung zum Ausbildungsgang zur Erzieherin/zum Erzieher an der Fachschule Fachrichtung Sozialpädagogik soll in den Einrichtungen eine qualifizierte Anleitung erfolgen:

„Die Anleitung der Schülerinnen und Schüler in der Praxiszeit muss durch eine Fachkraft erfolgen, die mindestens eine der Erzieherausbildung gleichwertige Qualifikation besitzt. Diese Fachkraft muss ständig als Ansprechpartner mit fachlicher Begleitung zur Verfügung stehen. Sie sollte über eine möglichst große praktische Erfahrung im Arbeitsfeld verfügen. Wünschenswert sind absolvierte Fortbildungen zur Anleitung von Praktikanten. Es sollte pro Praxisanleiter/in nur eine Schülerin oder ein Schüler in der Praxiszeit betreut werden.“ (Handreichung zum Ausbildungsgang zur Erzieherin/zum Erzieher an der Fachschule Fachrichtung Sozialpädagogik, Juli 2013)

III. Arbeitszeit

Fachschule für Sozialpädagogik;

In allen drei Praktika müssen jeweils mindestens 330 Stunden (Zeitstunden) abgeleistet werden.

Berufsfachschule und Fachschule Sozialpädagogik

Die 330 Stunden umfassen alle Arbeiten, die der Arbeit einer Erzieherin/eines Erziehers entsprechen.

Diese 330 Stunden umfassen die gesamte Anwesenheitszeit in der Praktikums Einrichtung.

Vor dem Praktikum legen die Schülerinnen/Schüler einen vorläufigen Stundennachweis vor.

Am Ende des Praktikums müssen alle Arbeitsstunden in einem Arbeitszeitnachweis dokumentiert sein.

Die Stunden müssen gleichmäßig über die Praktikumswochen verteilt sein, im Regelfall über 5 Tage pro Woche.

Der Praktikant/die Praktikantin muss die vorgegebenen Praxiswochen in der Einrichtung arbeiten. Die Schulferien sind in die Praxiswochen einzubeziehen.

Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenten und Assistentinnen:

In den beiden Praktika müssen mindestens 250 Zeitstunden „am Kind“ abgeleistet werden.

Die 250 Stunden umfassen nicht die Vorbereitungszeit, Elternabende, Team-Sitzungen usw. Diese gehören mit 30 Stunden zusätzlich zu den Aufgaben der Praktikant*innen.

Es soll die Vorbereitungszeit angerechnet werden, die in der Einrichtung üblich ist.

Vor dem Praktikum legen die Schülerinnen/Schüler einen vorläufigen Stundennachweis vor.

Am Ende des Praktikums müssen alle Arbeitsstunden in einem Arbeitszeitnachweis dokumentiert sein, d.h. die 250 Stunden „am Kind“ ebenso wie die weiteren Dienstzeiten (mind. 30 Std.).

Die Stunden müssen gleichmäßig über die vorgegebenen Praktikumswochen verteilt sein.

Der Praktikant/die Praktikantin muss mindesten 10 Wochen in der Einrichtung arbeiten.

IV. Fehlzeiten

Bei einem Ausfall der in der Stundentafel vorgesehenen Praxiswochenzeit (250/330 Zeitstunden) über 10% muss die Zeit nachgearbeitet werden. Bei Fehlzeiten unter 10% liegt es im Ermessen der betreuenden Lehrkraft in Absprache mit der Anleitung, inwieweit diese nachzuarbeiten sind. Nur die tatsächlich abgeleisteten Stunden können angerechnet werden.

V. Notengebung

Die betreuende Lehrkraft erteilt die Note für jedes Praktikum unter Berücksichtigung der Einschätzung durch die Praxisstelle und der vorliegenden Beurteilungskriterien.

VI. Vergütungs- und Kostenerstattungsansprüche

Die Praktikantin/der Praktikant hat keinen Rechtsanspruch auf Vergütung durch die Praxisstelle. Eine Praktikantenvergütung kann unter Beachtung der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen vereinbart werden (z.B. Praktikantenvergütung nach den Richtlinien für die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikantenrichtlinien – PVR) in der Fassung des Beschlusses der 5./93 Mitgliederversammlung der TdL vom 20.4.1993.)

Durch die Praxisstelle verursachte Kosten, die nicht der persönliche Lebensführung der Praktikantin/de Praktikanten zuzurechnen sind, sind dieser/diesem von der Praxisstelle zu erstatten.

VII. Versicherungsschutz

Die Praktikantin/der Praktikant unterliegt dem gesetzlichen Schülerunfallversicherungsschutz.

VIII. Bewerbung

Jede Klasse erhält eine Liste der Praktikumsstellen.

Die Bewerbung erfolgt selbstständig durch die Praktikantin/den Praktikanten. Der **Meldebogen** muss zum jeweils vorgegebenen Datum, spätestens aber 4 Wochen vor Praktikumsbeginn ausgefüllt bei der Tutorin/dem Tutor bzw. der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer abgegeben werden.